



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		176
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 210	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.07. u. 13.09.84
610.01.65

Mein Zeichen
601-6120-03-II.4-97

Datum
10.09.1984

Betreff

Zustimmung gem. § 125 Abs. 2 BBauG zur Herstellung von Erschließungsanlagen und Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet: "Kleine Hörn"

I. Die Zustimmung für die Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 125 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), wird entsprechend dem Antrag vom 13.09.1984 für den gesamten Bereich des künftigen Bebauungsplangebietes Nr. 6 der Gemeinde Kollmar erteilt.

Die unter II. dieser Verfügung enthaltene Auflage zu den Verkehrsflächen ist bei dem Ausbau zu berücksichtigen.

II. Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar am ~~16.02.~~ 26.06.1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kollmar - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 BBauG mit der nachstehenden Auflage und den Hinweisen

g e n e h m i g t . 3

Auflage:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Zur Beachtung dieser Vorschrift ist in der Planzeichnung die festgesetzte Verkehrsfläche der Planstraße A bis zum Schnittpunkt der Planstraße B an der Seite, an der kein Sicherheitsstreifen vorgesehen ist, um die Breite eines Sicherheitsstreifens von mindestens 1,0 m zu erweitern. Der Sicherheitsstreifen (Grünfläche mit Bäumen) ist als Verkehrsfläche festzusetzen, gleichzeitig ist für diesen Streifen ein Planzeichen "Straßenbegleitgrün" zu entwickeln und in der Planzeichnung darzustellen. Das Planzeichen ist in der Zeichenerklärung

unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern. Die Darstellung des Straßenprofils ist entsprechend zu ergänzen (Leitplanke, 0,50 m Sicherheitsstreifen, 4,50 m Fahrbahn, 1,0 m Straßenbegleitgrün).

Hinweise:

1. Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG setzt der Bebauungsplan die öffentlichen und privaten Grünflächen fest. Die Nutzungsart ist anzugeben. Die Festsetzung "nur öffentliche Grünfläche" ist für die Grünflächen im Bereich der Planstraße C, beim Spielplatz und beim Wendehammer zu konkretisieren (z. B. Parkanlage).
2. Im Teil B-Text- sind unter Ziffer 1 im 4. Satz die Worte "mit ortsüblichen ca. 4,00 m breitem Brettertorabschluß" zu streichen, da es für diese Festsetzung keine Rechtsgrundlage gibt.
3. Im Teil B - Text - sind unter Ziffer 4 die Sätze 1 und 2 zu streichen, weil sie keine Regelungen enthalten, die nicht bereits festgesetzt wurden (Satz 1) bzw. nicht rechtseindeutig sind (Satz 2). Im letzten Satz ist das Wort "Garagen" einzufügen.
4. Im Teil B - Text - ist die Festsetzung unter Ziffer 2 hinsichtlich der Holzverkleidung kleinerer Wandflächen zu streichen oder der Begriff "kleinere" ist rechtseindeutig zu präzisieren (z. B. 20 % einer Wandfläche).
5. In der Präambel der Satzung ist das Datum der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung nachzutragen.

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Dachneigung und zur Firstrichtung lassen den Bauherren in diesen Punkten keinen bzw. nur einen geringen Spielraum bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens. Dies führt im Baugenehmigungsverfahren in der Regel dazu, daß Bauherren Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes begehren. Die Festsetzungen sollten einen gewissen Freiraum beinhalten, die die Genehmigungspraxis erleichtert und nicht die Änderung des Bebauungsplanes in absehbarer Zeit erforderlich macht. Soweit die zuvor bezeichneten Festsetzungen geändert werden sollten, müßte ein Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG eingeleitet werden. Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Sobald die Auflage erfüllt und die Hinweise berücksichtigt sein werden, ist mir die Zweitausfertigung der berichtigten und beglaubigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbestimmten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise von mir bestätigt worden sind.

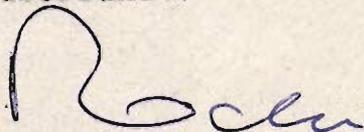
Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme einer Ausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez.
Dr. Rocke
Landrat

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.



Dr. Rocke
Landrat

De 5.10

Abt. 613
im Hause



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Abschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postcheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthieß en		176
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 210	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.03.1985
610.01.65

Mein Zeichen
601-6120-03.2.4-97

Datum
16.04.1985

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet "Kleine Hörn"; Erfüllung der Auflage und Berücksichtigung der Hinweise

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 01.10.1984 enthaltenen Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kollmar wird bestätigt.

Sämtliche aufgrund der Erfüllung der Auflage unter Berücksichtigung der Hinweise vorgenommenen zeichnerischen und textlichen Änderungen sind entsprechend Ziffer 4.6 des Verfahrenserlasses des Herrn Innenministers vom 21.12.1981 durch Beurkundungsvermerke besonders zu kennzeichnen.

Der Hinweis auf die Erfüllung der Auflage und die Berücksichtigung der Hinweise ist in der Satzung entsprechend zu ergänzen.

Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. Ich bitte mir den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes in 3-facher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Absätze 1 - 3 BBauG hinzuweisen. Ich weise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses hin.

Der Bebauungsplan und die Begründung sollen spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG bereitgehalten werden.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich mir zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gemäß Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigelegt.

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. J. ...'.

Abteilung 613
im Hause

Bekanntmachung Nr. 21 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Kleine Hörn“

Der von der Gemeindevertretung Kollmar in der Sitzung am 26. Juni 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Kleine Hörn“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 1. Oktober 1984, Az.: 601-6120-03-II.4-97, mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 8. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt.

Die Erfüllung der Auflage und Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 16. April 1985, Az.: 601-6120-03-II.4-97, bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 30. April 1985 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Herzhorn in 2209 Herzhorn, Gartenstraße 4, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

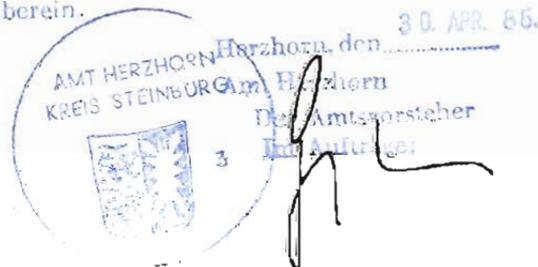
Herzhorn, den 24. April 1985

Am Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Peters

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 29. April 1985.

Die Abschrift / Ablichtung

d. es Zeitungsausschnitts
stimmt mit dem mir vorgelegten Original
überein.



Bekanntmachung Nr. 8 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 6 in der
Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Kleine Hörn“.

Der von der Gemeindevertretung Kollmar in der Sitzung am
26. Juni 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Kleine Hörn“, beste-
hend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -,
wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom
1. 10. 1984, Az.: 601-6120-03-II.4-97, mit Auflagen und Hin-
weisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 BBauG in der
Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geän-
dert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und
zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht
vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) genehmigt.

Die Erfüllung der Auflage und Berücksichtigung der Hinweise
wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom
16. 4. 1985, Az.: 601-6120-03-II.4-97, bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebau-
ungsplan wird mit Beginn des 30. April 1985 rechtsverbindlich.
Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die
Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Herz-
horn in 2209 Herzhorn, Gartenstr. 4, Zimmer 7, während der
Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft er-
halten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des
Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes,
mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die
Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich
innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber
der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt,
der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a
BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des
BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August
1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher
zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 24. April 1985

Amt Herzhorn

Der Amtsvorsteher

gez. Peters

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am
29. April 1985.

Die Abschrift / Absichtung
d. es Zeitungsausschnitts
stimmt mit dem mir vorgelegten Original
überein.



Herzhorn, den 30. APR. 85.

Amt Herzhorn

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage:

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6
"Kleine Hörn" der Gemeinde Kollmar.

1. Allgemeines

Der Plangeltungsbereich umfaßt ein Gelände von ca 2,1 ha das im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen ist. Im Zuge der Zusammenlegung der Gemeinden Klein-Kollmar und Groß-Kollmar wurde damit bereits die Grundlage für ein angestrebtes ausgeglichenes Wachstum der Hauptorte Kollmar und Bielenberg erarbeitet.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Gelände befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Kollmar. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht erforderlich.

3. Erschließung

Zur Erschließung der Bauflächen im B-Plan Nr. 6 wird der "alte Landweg" (Parzelle 98/9) von der Einmündung zur "Landwegsiedlung" (Parzelle 96/48) auf eine Profilbreite von 4,50 Meter verbreitert (Planstraße A). Die vorhandene Leitplanke wird wegen der schmalen Bankette und der steilen Wetterböschung bis zum Abschluß des Baugebietes nachgezogen.

Die Gemeinde Kollmar strebt an, die vorhandene Bepflanzung (eine alte Birke, 3 von 6 30-40 Jahre alten Eschen und eine Hecke) im Bereich der Planstraße A zu belassen, dafür den Straßenquerschnitt von 4,75 Meter auf 4,50 m zu verringern und auf das Anlegen eines Gehweges zu verzichten. Ein Gehweg soll auf der Fahrbahn auf Empfehlung der Verkehrsaufsicht nicht markiert werden. Drei gesunde Eschen, die im Einmündungsbereich der Planstraße B stehen, müssen gefällt werden.

Die Planstraße B erschließt das gesamte Gebiet "Kleine Hörn" in südwestlicher Richtung. Das gesamte Regelprofil erhält eine Breite von 7,50 m. Davon entfallen auf die Verkehrsfläche zwei überfahrbare Bürgersteige von 2 mal 1,50 m und die Fahrbahn mit 4,50 m.

Fahrbahn und Bürgersteige werden gepflastert. In Längsrichtung werden Parktaschen angeordnet die von einer

Bepflanzung einzugrenzen sind. Am Ende der Planstraße B wird ein Wendeplatz angelegt.

Die kurzen Stichstraßen C werden als gepflasterte Wohnstraßen ohne Bürgersteige und ohne Wendehammer angelegt. Die Garagen der Grundstücke 6 - 7 - 11 und 12 sind so anzuordnen, daß das Wenden auf diesen Grundstücken möglich ist.

Parallel zur Planstraße B ist hinter der Gebäudegruppe (Häuser 13 - 24) ein gepflasterter Fuß- und Radwanderweg (D) geplant.

Eine 3,20 m breite befestigte Notzuwegung (E) verbindet nördlich der Kläranlagengrundstücke die Wendehammer des bestehenden und des neuen Wohngebietes. Im vorhandenen Wohngebiet ist dieser Weg im Ansatz vorhanden. Weg E erschließt gleichzeitig das Gelände der Kläranlage.

Der den Spielplatz begrenzende Weg, gleichzeitig Ansatz zum Wanderweg D, wird gepflastert. Er erfährt im Spielplatzbereich eine Erweiterung auf 4,5 m, wird hier in das Spielgeschehen einbezogen und dient gleichzeitig zur Beschickung des Platzes und der großen Sandkiste mit Fahrzeugen.

Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze geht über das geforderte $1/3$ WE-Maß hinaus. Sie sind im Baugebiet günstig verteilt.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Vorgesehen ist eine WA-Nutzung in offener Bauweise.

Bei den beabsichtigten steilen Dachneigungen ($48-51 \text{ } 1/3^{\circ}$) wird durch die Novellierung der Landesbauordnung die Zweigeschossigkeit durch Ausbau des Dachgeschosses ermöglicht.

Im Gebiet des B-Planes Nr. 6 ist die zweigeschossige Bauweise zulässig soweit nur das Dachgeschoß als zweites Vollgeschoß ausgebaut wird.

Drempelkonstruktionen, die eine Traufhöhe von über 2,60 m ab Oberkante Sockel ermöglichen, sind unzulässig.

Zur Erklärung: Es ist der Gedanke der Planung für diesen dörflichen Bereich nur das I. Geschoss und das ausgebaute Dachgeschoß gestalterisch erkennbar werden zu lassen. Durch die Ausnahme, die die LBO vom 24. Feb. 1983 (GVO Bl. Sch.-H. S. 86) bietet, soll jedoch ein II. Vollgeschoß nicht ausgeschlossen werden.

Die festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen entsprechen bei den beabsichtigten Grundstücksgrößen von etwa 600 - 830 qm den in der Gemeinde Kollmar auftretenden Bauwünschen und gewährleisten eine lockere, dem ländlichen Raum angepaßte Siedlungsstruktur.

Das typische "Klima" des Innenbereiches eines Dorfes sowie der Außenbereich der Landschaft sollten in ihrer Eigenständigkeit nicht gestört werden. Die Hausgärten sollten in ihrer Vielfalt nicht auf die großflächig genutzten Felder stoßen. Der künftige Dorfabschluß wurde deshalb mit folgenden Mitteln herausgearbeitet:

Der "alte Landweg" wird bis zum Ende des B-Plangebietes durchgeführt. Der Baumbestand wird dort (bis auf den Einmündungsbereich der Planstraße B) erhalten. Der neue Erschließungsweg, in engem Kontakt zur Landschaft, erhält Feldweg-Charakter durch einen parallel laufenden 5 m breiten Grünstreifen mit engstehendem landschaftstypischem Baumbestand und streckenweisem Unterholz. Er gibt der Gruppenbebauung in der ersten Hälfte des Areals die nötige Distanz zum freien Feld. Bei der Pflanzung der Bäume ist der erforderliche Grenzabstand einzuhalten.

Der Spielplatz ist neutral angeordnet. Er zieht mit seinem angrenzenden Baumbestand ein Stück Landschaft in die Siedlung hinein und teilt das Gesamtareal in zwei fast gleichgroße Flächen. Der "Feldweg" verläuft optisch als Rad- und Wanderweg über die mittlere grüne Insel hinaus, immer begleitet von dem unregelmäßig bepflanzten Feldrain. Die Schaffung eines Wanderweges um den Ortsrand unter Einbeziehung des Grundstückes des gastron. Betriebes Püster, den Wendehammer der bestehenden Landwegsiedlung mit ständigem Kontakt zur Landschaft (im S W mit der Elbe) wäre gewährl.

Der "Feldweg" (Planstr. B bis zum Spielplatz) schwenkt im Mittelbereich des Areals in einen von Häusern eingefassten "Dorfweg" ein.

Die Bebauung ist hier offener und großzügiger angelegt, während die Gebäudegruppen im Bereich der Stichstraßen (C) Kleinsiedlungscharakter erhalten und kleine in sich abgeschlossene Siedlungsteile bilden sollen.

Die bevorzugt einzunehmenden Gebäudestandorte sind in der Planzeichnung vermerkt. Dabei sollen für die Häuser 1- 12 vorzugsweise Flachdachgaragen gewählt werden.

Bei den Häusern 13 - 24 wird zur Herausarbeitung eines landhausmäßigen Gebäudetyps die Einbindung der Garage und der Nebenanlagen unter das Dach des Hauptgebäudes oder das gleichartige Dach eines Seitenflügels gefordert und zur Gestaltungspflicht erhoben.

Allen Häusern der Gesamtanlage gemeinsam soll die zur Marsch gewandte "beschützende" flächig wirkende Traufenseite der Gebäude sein. Hauptfirstrichtung der Häuser 1 - 24 von Süd-Ost nach Nord-West. Das führt bei der in die Landschaft hineingeschobenen Lage der Siedlung zu einem ruhigen Ortsbild. Der rote Backstein soll an jedem Haus Verwendung finden.

Die vorgesehenen Bäume und Sträucher werden von der Gemeinde Kollmar angepflanzt und erhalten.

5. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch.

Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird direkt in die Vorfluter geleitet. Die Schmutzwasserbeseitigung geschieht über eine neu anzulegende vollbiologische Kläranlage.

Abfallbeseitigung:

Für die Müllabfuhr ist der Kreis Steinburg verantwortlich.

Stromversorgung:

Die Schleswig AG-Rendsburg übernimmt die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie.

Gasversorgung:

Die Stadtwerke Glückstadt übernehmen die Gasversorgung.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurden Unterflurhydranten gebaut.

6. Erschließungskosten

Die Kosten der beitragsfähigen Erschließungsanlagen gemäß § 127 BBauG sind überschläglich ermittelt. Sie umfassen nicht die Strom-, Wasser- und Gasversorgung.

Straßenbau / Gewege / Parkplätze	270.000,--
Regenwasserkanal (anteilig Straßenentw.)	45.000,--
Straßenbeleuchtung	15.000,--
Spielplatzeinrichtung	10.000,--
Grunderwerb für Erschließungsanlagen / Vermessung / Notar / Planung	<u>120.000,--</u>
Summe	460.000,-- DM

Die Gemeinde Kollmar trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gemäß §§ 127-129 BBauG.

Schmutzwasserkanalisation / vollbiologische Kläranlage	170.000,--
Bäume / Sträucher/ sonst. gärtner. Anlagen	15.000,--

30. APR. 85.

Kollmar, den

Gemeinde Kollmar

gez. Unterschrift

.....
der Bürgermeister